

Schlagzeile: Beschneidet der Sicherheitsrat seine Befugnisse? US-Angriff gegen Bagdad ohne völkerrechtliche Grundlage

Fakten:

Am 26.6.1993 schossen zwei amerikanische Kriegsschiffe 23 Tomahawk-Marschflugkörper von zwei amerikanischen Kriegsschiffen auf die irakische Geheimdienstzentrale in Bagdad ab. Das Gebäude des irakischen Geheimdienstes wurde bei dem Angriff zerstört. Nach Berichten von westlichen Nachrichtenagenturen sind drei irakische Zivilisten getötet und eine Reihe verwundet worden, als einige Marschflugkörper in Wohngebiete Bagdads einschlugen.

US-Präsident Clinton rechtfertigte den Angriff mit dem irakischen Attentatsplan auf den ehemaligen US-Präsidenten Bush. Beim Besuch von Bush Anfang April 1993 in Kuwait sollte dieser durch eine Autobombe getötet werden. Nach Presseberichten sind die von amerikanischer Seite gesammelten Beweise für die Planung des Attentats durch den Irak überzeugend. In seiner Fernsehansprache hat Präsident Clinton den Angriff u.a. damit gerechtfertigt, dass "der irakische Angriff gegen Präsident Bush als solcher ein Angriff gegen unser Land und gegen alle Amerikaner" sei.

Andere Staaten zeigten Verständnis für den amerikanischen Militärschlag. Russland verwies auf das Recht der USA zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta. Der britische Premierminister Major erklärte: "Auf staatlichen Terrorismus muss in eindeutiger Weise reagiert werden" (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 28. Juni 1993, S. 1 und 6).

Kommentar:

Die völkerrechtliche Zulässigkeit des amerikanischen Angriffs ist allein nach den Vorschriften der UN-Charta über den Einsatz bewaffneter Gewalt zwischen Staaten zu beurteilen. Nach herrschender Auffassung in der Völkerrechtswissenschaft, die durch den Internationalen Gerichtshof im Nikaragua-Urteil bestätigt worden ist, gibt es keine weiteren von der Charta abweichenden Regelungen. Nach Art. 51 der Charta steht Staaten das Recht zum Militäreinsatz nur und ausschließlich im Falle der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung in Beantwortung eines bewaffneten Angriffs zu. Der amerikanische Angriff gegen den Irak ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn er als *bewaffneter Angriff* angesehen werden kann. Unzweifelhaft sind

Militäraktionen gegen Militäreinrichtungen, Schiffe oder Flugzeuge eines Staates als Angriffe zu beurteilen. Die sog. Aggressionsdefinition der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14.12.1974, die als Auslegungshilfe für den Art. 51 dient, nennt diese Fälle. Ob Angriffe gegen Staatsorgane, wie z. B. Diplomaten als bewaffnete Angriffe zu gelten haben, ist umstritten. Präsident Bush war zur Zeit des geplanten Attentats kein Staatsorgan der USA. Er war bereits wieder Privatmann, als er nach Kuwait reiste.

Angriffe auf Privatpersonen sind in der Vergangenheit von der Staatengemeinschaft nicht als *bewaffnete Angriffe* beurteilt worden. Zwar haben die USA in Einzelfällen, wie z. B. zur Begründung der Intervention in Panama oder bei der Verfolgung der *Achille* Lauro-Entführer, auf diese Konstruktion verwiesen, ohne jedoch auf allgemeine Zustimmung in der Staatengemeinschaft zu stoßen. Die Zustimmung Russlands und anderer Sicherheitsratsmitglieder vom Wochenende reicht nicht aus, um die geltende allgemeine Völkerrechtsauffassung zu ändern.

Das Verhalten der genannten Sicherheitsratsmitglieder ist aus zwei Gründen gefährlich. Die Begrenzung der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung ist verlässlich nicht mehr möglich, wenn Übergriffe gegen eigene Staatsangehörige auf dem Territorium eines anderen Staates oder in hoheitsfreien Räumen als bewaffnete Angriffe nach Art. 51 gelten. Folgt man der amerikanischen Auffassung, hätte aber auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Art. 51 der UN-Charta von der irakischen Aktion informiert werden müssen. Er hätte das irakische Verhalten als Friedensbedrohung deklarieren und Maßnahmen beschließen oder autorisieren können. Mit der Zustimmung zum amerikanischen Verhalten beschneidet der Sicherheitsrat seine Kompetenzen nach Art. 51 ausgerechnet für eine Fallkonstellation, die umstritten ist und die sich von offensichtlichen Aggressionen auch schon deshalb unterscheidet, weil ausreichend Zeit für eine angemessene Reaktion zur Verfügung gestanden hätte. Die Chance wurde vertan, zulässige Reaktionen auf staatsterroristische Akte im Sicherheitsrat zu diskutieren und festzulegen. Seine primäre Rolle bei der Friedenssicherung nach der UN-Charta, die in den Bosnien und Somalia-Fällen bestätigt wurde, ist mit dem Angriff auf Bagdad erneut in Frage gestellt worden.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Dr. Horst Fischer, NA 02/28, 4630 Ruhr-Universität Bochum

Telefon:0234/7007366; FAX: 0234/7094208